

Hinweise zum Vorsorgeauftrag

1. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.
2. Die eigenhändige Errichtung ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben (siehe Muster Seite 3), zu datieren und zu unterzeichnen. Die öffentliche Beurkundung erfolgt durch einen Notar.
3. Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Eine amtliche Hinterlegungsstelle für den Vorsorgeauftrag gibt es indes nicht.
4. Der Vorsorgeauftrag wird durch Feststellung der Erwachsenenschutzbehörde wirksam (sog. Validierungsentscheid). Nach der Prüfung des Vorsorgeauftrags im Hinblick auf seine Gültigkeit und auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit händigt die Erwachsenenschutzbehörde der beauftragten Person eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt, sofern diese geeignet ist und den Vorsorgeauftrag angenommen hat. Vor dem Validierungsentscheid hat sich die beauftragte Person auf die absolut notwendigen und dringenden Entscheide zu beschränken.
5. Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.
6. Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.
7. Inhalt des Vorsorgeauftrags:
Vertretung gegenüber Amtsstellen, Gerichten, Versicherungen, privaten und öffentlichen Einrichtungen; Abschluss von Verträgen mit Versicherungen und anderen Gesellschaften, Zuständigkeit für Vertrag mit Wohn- und Pflegeeinrichtung, Einreichung Steuererklärung, Stellung von Anträgen bei (Sozial)Versicherungsanstalten;

insbesondere in den Bereichen:
 - a) **Personenvorsorge**
Umfasst die Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten, z.B. Wohnen, Öffnen der Post, Vertretung bei medizinischer, pflegerischen oder heilpädagogischen Massnahmen (wobei eine separat abgefasste Patientenverfügung dem Vorsorgeauftrag vorgeht), Annahme und Ausschlagung von Erbschaften.
 - b) **Vermögensvorsorge**
Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen, Verwaltung von Einkommen und Vermögen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Verkehr mit Banken, Verfügungsvollmacht über Konten.

8. Im Vorsorgeauftrag kann detailliert aufgeführt werden, welche Aufgaben von den bezeichneten Personen wahrgenommen werden sollen. Es ist möglich die Aufgabenbereiche (Personenvorsorge, Vermögensvorsorge) kumulativ einer Person oder alternativ mehreren Personen zu übertragen.

Muster: Vorsorgeauftrag im Sinne von Art. 360 ff. ZGB

Name, Vorname
Geburtsdatum
Wohnadresse
Heimatort

1. Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich [in der Reihenfolge ihrer Aufzählung] folgende Person[en] mit meiner Personen- und Vermögensvorsorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:

- a) Name, Vorname; Geburtsdatum; Heimatort, Wohnadresse
- b) [Name, Vorname; Geburtsdatum; Heimatort, Wohnadresse]

2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gilt umfassend. Ich befreie gegenüber der Beauftragten sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht.

3. Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, sobald ich mich nicht mehr in der Lage fühle, die notwendigen Entscheide zu treffen oder wenn meine Urteilsunfähigkeit durch einen Arzt bescheinigt wird.

Ort, Datum
Unterschrift